

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 357/06 B

L 10 U 2094/04 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 1586/00 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. November 2006 - L 10 U 2094/04 - wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Kranz beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Voraussetzungen hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht dargelegt.
- 3 Der vor dem LSG nicht anwaltlich vertretene Kläger rügt als Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG, dieses habe entgegen seinen Anträgen im Schriftsatz vom 22. November 2006 und in der mündlichen Verhandlung Dr. S , A. R und ihn selbst nicht als Zeugen gehört. Ein Verfahrensmangel, weil das LSG ihn selbst nicht als Zeugen gehört hat, scheidet schon deswegen aus, weil das sozialgerichtliche Verfahren keine förmliche Parteivernehmung als Beweismittel kennt (vgl § 118 SGG, der nicht auf §§ 445 ff der Zivilprozessordnung verweist, sowie Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 103 RdNr 12). Hinsichtlich A. R hat der Kläger in der Beschwerdebegründung zumindest nicht dargelegt, inwieweit deren Aussage für den Ausgang des Verfahrens erheblich wäre. Denn selbst wenn diese bestätigen würde, die Aussage von Dr. S , sie - Dr. - habe den Kläger lediglich wegen einer Gingivitis behandelt, sei nicht korrekt, ist nicht ersichtlich, welche Bedeutung dies für die vom Kläger erstrebte Anerkennung seines Zahnschadens haben würde.
- 4 Das Gleiche gilt für die Vernehmung von Dr. S selbst. Denn ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen oder medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Ver-



anlassung bestanden hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung von ärztlichen Aussagen grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zB ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen kann (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 336). Zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen.

- 5 Vorliegend mangelt es hinsichtlich Dr. S ebenfalls an entsprechenden Ausführungen, weil der Kläger in seiner Beschwerdebegründung behauptet, das LSG habe zu diesem Beweisantrag in seinem Urteil nichts ausgeführt, während auf S 8 unten des Urteils ausgesagt wird, die Behauptungen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 22. November 2006 bezüglich Dr. S würden als wahr unterstellt, ein damals vorhandener traumatischer Zahnschaden werde dadurch nicht belegt.
- 6 Die außerdem gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG wegen fehlender Hinweise an den nicht anwaltlich vertretenen Kläger ist als Verfahrensmangel ebenfalls nicht dargelegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 53 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Inwieweit dies bei nicht vertretenen Klägern in bestimmten Fällen zu Hinweispflichten des Gerichts führen mag, deren Verletzung zu einem Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG führen kann, bedarf vorliegend keiner allgemeinen Erörterung. Denn der Kläger hat zumindest in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, welche weiteren Hinweise des LSG ihm gegenüber geboten gewesen wären, deren Unterlassen durch das LSG nun zu einem solchen Verfahrensmangel führen würden.
- 7 Die vom Kläger in seiner Beschwerdebegründung unter 2. behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht



zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).

- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Ob die vom Kläger formulierte Frage zur Beweislastverteilung bei einem vorliegenden stumpfen Trauma eine abstrakte Rechtsfrage im obigen Sinne ist, kann dahingestellt bleiben, weil er zumindest nicht aufgezeigt hat, welche Rechtsgrundsätze es zur Frage der Beweislast bzw Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren schon gibt (vgl nur mwN: Krasney/Udsching, aaO, III, RdNr 26 ff, 159 ff) und inwieweit sie einer Weiterentwicklung bedürfen.
- 9 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

